

§. 9.

Sind in unmittelbaren Sachen, nach Publication eines Urtheils, Kosten allhier aufgelaufen und steht die Eröffnung eines anderweiten Urtheils nicht bevor, so wird derjenigen Partei, welche die Verichtigung der gedachten Kosten verabsäumt, auf vorgängige Anzeige des Sporelcafficiers, mittelst einer auf ihre Kosten zu erlassenden und ihr selbst, oder ihrem Bevollmächtigten, zu insinuirenden Injunction, deren Bezahlung, mit Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, auferlegt und, wenn sie solcher nicht nachkommt, mit Erlassung der zur executivischen Beitreibung erforderlichen Verfügung auf ihre Kosten verfahren. Ubrigens haben die Advocaten und Anwälde auch in diesem Falle, wenn ihnen die Injunction insinuiert wird, demjenigen nachzukommen, was wegen zeitiger Benachthigung ihrer Machtgeber im §. 7. verordnet worden ist.

§. 10.

Wenn in den beim Appellationsgerichte rechtshängigen Appellationsfachen die Urtheil in forma probante, sammt dem Remissorial-Rescripte, von den Parteien oder ihrem Bevollmächtigten, bei der hiesigen Sporelcaffe nicht abgelöst werden, so wird dem Richter erster Instanz die executivische Beitreibung der rüchständigen Obhöhren auf Kosten der säumigen Partei aufgegeben.

§. 11.

Werden die auf einberichtete Appellationen ergehenden Decisio- oder interlocutorischen Rescripte von einem Agenten bei der hiesigen Sporelcaffe nicht sofort nach der Ausfertigung abgelöst, sondern von der Appellation-Berichts-Kanzlei aus, durch das hiesige Hof-Post-Amt, an den Richter erster Instanz gesendet, so werden die dafür zu entrichtenden Kosten, wenn sie nicht über zwei Thaler betragen, bei besagtem Hof-Post-Amte, welchem in diesem Falle für den geleisteten Verlag noch ein Groschen vom Thaler gebührt, für die Sporelcaffe eingezogen.

§. 12.

In denjenigen Sachen hingegen, wo der Betrag der für Rescripte der angezeigten Art zu erlegenden Kosten über zwei Thaler hoch ansteigt, und nicht sofort beim Abgange durch einen Agenten bei der hiesigen Sporelcaffe berichtet wird, haben die Beamten, Stadträthe und andere Oberkeiten, an welche die Rescripte ergehen, die dafür zu entrichtenden Kosten von den Parteien einzuziehen und jedesmal, nach Verlauf dreier Monate, unter Beifügung doppelter Liefercheine, worinne, außer dem Betrage jedes einzelnen. Ko-